

Polizeireglement der Gemeinde Unterbäch

In der Gemeinderatssitzung vom 1. Mai 1997 hat der Gemeinderat das folgende Polizeireglement verabschiedet. Es wird der Urversammlung vom 22. Mai 1997 zur Genehmigung vorgelegt und tritt nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Die Urversammlung von Unterbäch

- Eingesehen, den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- Eingesehen, die Artikel 78 Abs. 3 und Artikel 79 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen, die Artikel 2 Abs. 1, 2 und 6 Buchstabe b, f, g, i, und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- Eingesehen, den Artikel 15 a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;
- Eingesehen, das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1960;
- Eingesehen, die Strafprozeßordnung vom 22. Februar 1962;

Auf Antrag des Gemeinderates beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich Das vorliegende Reglement soll Übertretungen auf dem Gebiet der Gemeinde Unterbäch ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigericht der Gemeinde Unterbäch fallen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar.

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2

Strafen Die Strafen sind Haft oder Busse bis 5'000 Fr. Sie können miteinander verbunden werden.

II Übertretungstatbestände

Nach diesen Regeln wird bestraft:

Art. 3

Nachtruhestörung Wer zur Nachtruhezeit (23.00 bis 5.00Uhr) andere durch übermäßigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Benutzung von Motorfahrzeugen und Maschinen usw. stört oder belästigt.

Art. 4

Rauschzustand Wer in angetrunkenen oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist. Die Polizei kann die betroffene Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Art. 5

Dienstschwerung Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie in Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erläßt nicht nachkommt.

Art. 6

Identitätsfeststellung Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin der Polizei, seine Identität bekannt zu geben.

Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, daß die Angaben unrichtig sind.

Art. 7

Verunreinigung und Verunstaltung von fremden Eigentum Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder wer ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art. 8

Mißbräuchlicher Alarm Wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art. 9

Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung Wer als Eigentümer oder vorübergehender Halter von Tieren zuläßt, daß diese andere Personen gefährden, durch Lärm beeinträchtigen oder auf andere Weise belästigen.

Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum herumstreifen oder weiden läßt.

Art. 10

Ableitung von Wasserwasser, Bewässerung Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt

Wer sich nicht an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend der Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.

Art. 11

Mißbräuchlicher Durchgang Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, Tiere hindurchtreibt oder Fahrzeuge hindurchführt.

Art 12

Belästigung und Sicherheitsgefährdung Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne daß eine andere strafbare Handlung vorliegt.

II Schlussbestimmungen

Art. 13

Inkrafttreten Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglements aufgehoben.

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 1. Mai 1997 verabschiedet und an der Urversammlung vom 22. Mai 1997 beschlossen worden.

Gemeinde Unterbäch

Der Präsident:
Vogel Daniel

Die Schreiberin:
Brunner - Wyss Angelica